



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15.07.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Niederbachem, Blatt 841,

BV lfd. Nr. 1

241,49/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederbachem, Flur 6, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße 104, Größe: 2.583 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Balkon im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet

versteigert werden.

Es handelt sich um ein ein Miteigentumsanteil an einem Grundstück verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon Nr. 21 im 2. Obergeschoss.

Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Es wurde ein Risikoabschlag vorgenommen wegen einer nicht genehmigten wohnlichen Nutzung.

Weiterhin besteht ein erheblicher Mordernisierungstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

60.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.